SELBSTÄNDIGE EVANGELISCH-LUTHERISCHE KIRCHE

KIRCHENBEZIRK SÜDDEUTSCHLAND

SELK

Selbständige Evang.-Luth. Kirche
- Kirchenleitung Herrn Kirchenrat Michael Schätzel
Schopenhauerstraße 7
30625 Hannover

Wolfgang Gratz Superintendent Melanchthonstraße 1a 66564 Ottweiler-Fürth Telefon (0 68 58) 2 30

21.03.2011

Zusätzliche Stellen für Kirchenmusiker/Kirchenmusikerinnen

Antrag der Kirchenbezirkssynode Süddeutschland vom 19.03.2011 an die 12. Kirchensynode der Selbständigen Evangelisch-Lutherischen Kirche in Berlin 2011

Die Kirchensynode möge beschließen:

I. Zusätzliche Stellen für Kirchenmusiker/Kirchenmusikerinnen

- 1. In den Stellenplan der SELK werden ab dem Jahr 2012 drei Teildienststellen (50 %-Stellen) für Kirchenmusiker/Kirchenmusikerinnen in den Sprengeln Nord, Süd und Ost aufgenommen.
- 2. Die für die Besetzung dieser Arbeitsplätze erforderlichen Finanzmittel werden für die Jahre 2012 bis 2016 aus dem Haushalt der Gesamtkirche bereitgestellt.
- 3. Sollte eine dieser Stellen nicht mit einer Teildienstkraft besetzt werden können, können dem Kirchenmusikalischen Arbeitskreis des betroffenen Sprengels durch die Kirchenleitung alternativ die durch die Vakanz eingesparten Finanzmittel zur Verfügung gestellt werden, um damit Honorarkräfte zu bezahlen. Voraussetzung ist, dass die Bemühungen um die Besetzung der Teildienststelle sowohl nachgewiesen als auch fortgesetzt werden. Die alternative Bereitstellung der Finanzmittel aus der nicht besetzten Stelle kann für den Zeitraum 2012 bis 2016 nur befristet für die Dauer von maximal einem Jahr erfolgen.

II. Entscheidungen über Stellen für Kirchenmusiker/Kirchenmusikerinnen im Stellenplan

Für die Zeit nach 2016 gilt: Entscheidungen hinsichtlich der Stellen für Kirchenmusiker / Kirchenmusikerinnen im Stellenplan der SELK werden von Kirchenleitung und dem Kollegium der Superintendenten im
Rahmen der jährlichen Verabschiedung des Stellenplans getroffen. Etwaige Änderungen werden zuvor mit
dem Kirchenmusikalischen Arbeitskreis eines betroffenen Sprengels erörtert; dabei ist Einmütigkeit
anzustreben. Als verbindliche Vorgabe gilt, dass die Anzahl von je einer 100 %-Stelle pro Sprengel nicht
unterschritten werden darf.

Begründung:

1.

1. Es zeigt sich, dass in den drei größeren Sprengeln der SELK (Sprengel mit drei Kirchenbezirken) die übergemeindliche kirchenmusikalische Arbeit durch je eine hauptamtliche Kraft allein nicht bewältigt werden kann. Aus diesem Grund sind in jüngerer Vergangenheit sowohl im Sprengel Nord (Kirchenbezirk Niedersachsen-Süd) als vorübergehend auch im Sprengel Süd (Kirchenbezirk Süddeutschland) zusätzliche Teildienststellen für Kirchenmusiker/Kirchenmusikerinnen eingerichtet und besetzt worden - neben den gesamtkirchlichen Strukturen (Stellenplan/Haushaltsplan), finanziert durch gesondert eingeworbene und aufgebrachte Mittel.

Die Einrichtung von drei zusätzlichen Teildienststellen trägt dem Bedarf an kirchenmusikalischen Arbeitskräften Rechnung und reguliert im Sinne der Wahrung gesamtkirchlicher Stellen- und Finanzstrukturen zugleich die zurzeit gegebene Stellensituation.

Der Vierjahreszeitraum soll für die Dauer einer Synodalperiode ausreichend Gelegenheit geben, das beantragte Modell zu erproben. Dabei ist gewollt, dass die Stellen tatsächlich besetzt werden. Nur als Ausnahmeregelung und befristet könnten im Falle einer Vakanz Finanzmittel zur Bezahlung von Honorarkräften zur Verfügung gestellt werden.

11.

Dass die Entscheidungen über Stellen für Kirchenmusiker/Kirchenmusikerinnen im Stellenplan der Gesamtkirche von Kirchenleitung und Kollegium der Superintendenten getroffen werden, entspricht der üblichen Praxis in der Arbeit am Stellenplan der SELK.

Die Übertragung der bisher durch Kirchensynoden getroffenen Entscheidungen über Stellen für Kirchenmusiker / Kirchenmusikerinnen im Stellenplan an Kirchenleitung und Kollegium der Superintendenten ermöglicht eine höhere Flexibilität. Die Einbindung der Kirchenmusikalischen Arbeitskreisen der Sprengel - und über sie die der kirchenmusikalischen Gremien auf Kirchenbezirksebene - in die Beratungen berücksichtigt die Mitverantwortung der dortigen Fachkräfte und Verantwortungsträger.

Sowohl der abgesicherte Versorgungsgrad mit je einer vollen Stelle pro Sprengel als auch der festgelegte Erprobungszeitraum des beantragten Modells stellen dabei einen Schutz für die Gewährleistung der kirchenmusikalischen Arbeit in der Gegenwart dar.

Wolfgang Gratz

